
Die Urkundendelikte – ein Webinar zu den wichtigsten Problemen

Sabine Tofahrn



▶ Überblick

§ 267



Vertrauen des
Rechtsverkehrs in die
**Echtheit einer
Urkunde**

§ 268



Vertrauen des
Rechtsverkehrs in die
**Echtheit einer
technischen
Auszeichnung**

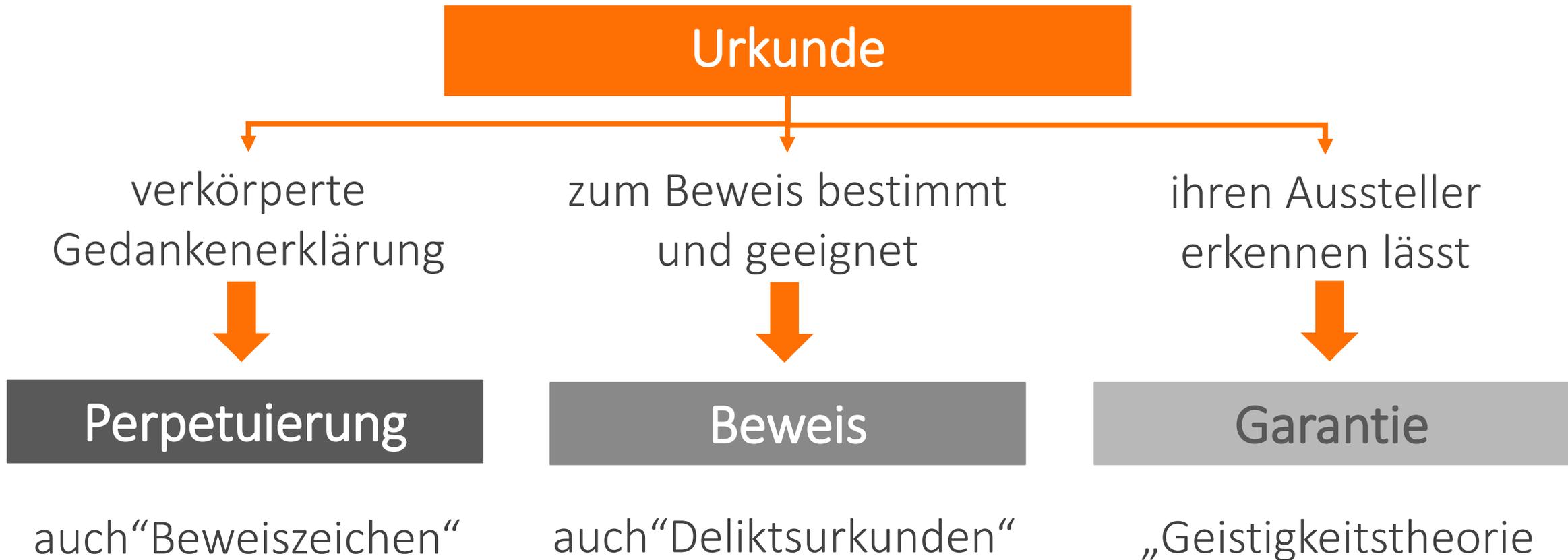
§ 274



Interesse des
Beweisführungs-
berechtigten am
Bestand der Urkunde



▶ Definition





Der faule Student

A sitzt im Hörsaal und schreibt seine Klausur für den „großen BGB“ Schein. Leider hat er nicht gelernt, weswegen er nichts vernünftiges zu Papier bringt. Im Trubel der Klausurabgabe gelingt es ihm jedoch, die Klausur des Überfliegers Ü vom Stapel und mit an seinen Sitzplatz zu nehmen. Dort entfernt er das Deckblatt mit den Namen des Ü und die letzte Seite mit dessen Unterschrift. Alsdann heftet er sein eigenes Deckblatt davor und unterschreibt mit seinem Namen. Vor seine eigene Klausur heftet er das Deckblatt des Ü und setzt die Unterschrift des Ü darunter. Beide Klausuren legt er dann auf den Tisch der Aufsichtsperson.

Strafbarkeit des A nach den §§ 267 ff StGB?

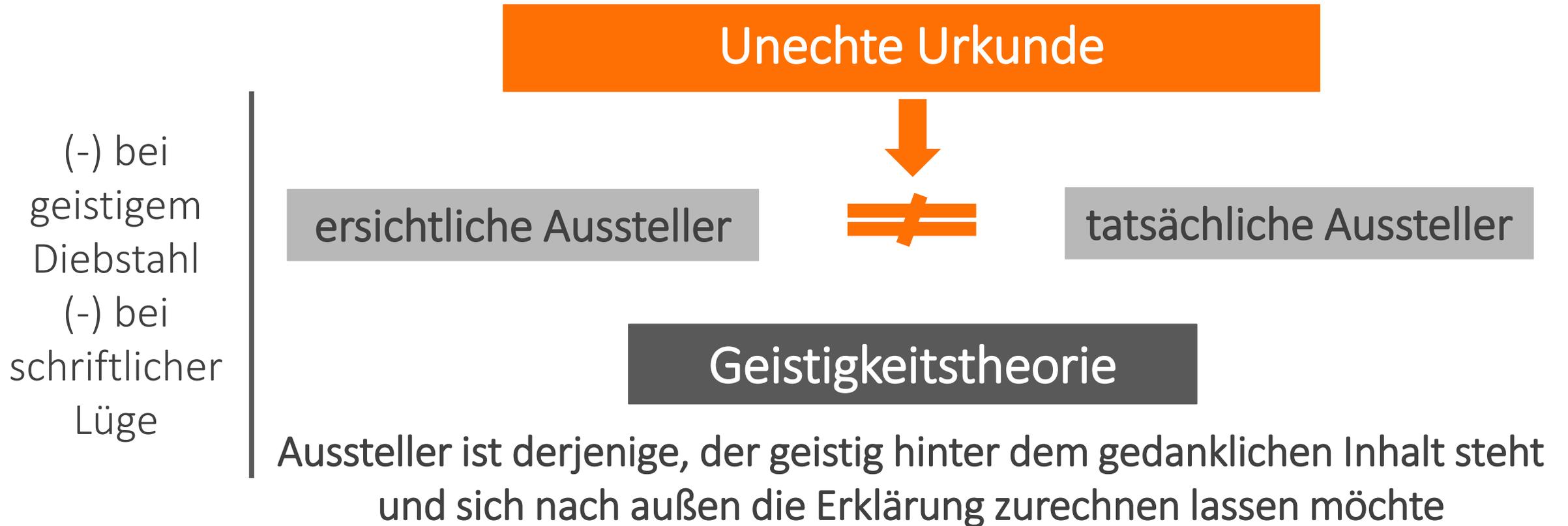


▶ Aufbau der Urkundenfälschung gem. §267 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Urkunde
 - Tathandlungen:
 - **Herstellen einer unechten Urkunde**
 - Verfälschen einer echten Urkunde
 - Gebrauchen einer unecht hergestellten oder verfälschten Urkunde
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Absicht, den Rechtsverkehr zu täuschen
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Herstellen einer unechten Urkunde





Der lügende Arzt

Arzt A ist von Patientin P auf Zahlung eines Schmerzensgeldes vor dem Landgericht Köln verklagt worden. Problematisch ist, dass A die P nicht über alle Risiken aufgeklärt hat. Nun entdeckt er in der Patientenakte des P, dass zeitlich passend zufällig eine Zeile leergeblieben ist. Dies nutzt er, um in dieser Zeile einzutragen, dass er P am 02.07. über sämtliche Risiken aufgeklärt habe. Die Krankenakte überreicht er dann zum Beweis der Aufklärung dem Gericht.

Strafbarkeit des A gem. § 267 StGB?



▶ Aufbau der Urkundenfälschung gem. §267 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Urkunde
 - Tathandlungen:
 - Herstellen einer unechten Urkunde
 - **Verfälschen einer echten Urkunde**
 - Gebrauchen einer unecht hergestellten oder verfälschten Urkunde
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Absicht, den Rechtsverkehr zu täuschen
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Sonderfälle der Urkunde

Zusammengesetzte Urkunde

Verkörperte Gedankenerklärung
+ Bezugsobjekt =
Beweismiteleinheit mit
Erklärungsgehalt

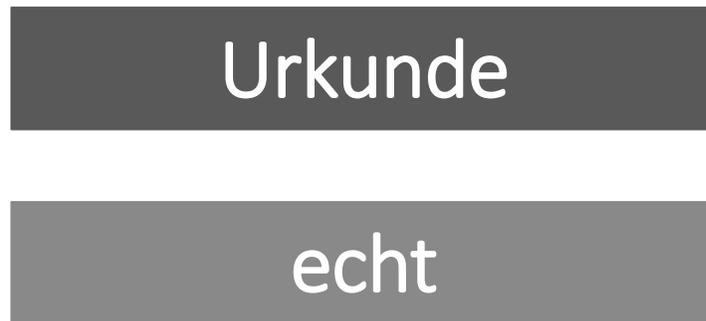
- Hinreichend feste
Verbindung
- Räumliche Überschaubarkeit

Gesamturkunde

Mehrere Einzelurkunden
in dauerhafter Verbindung ergeben
einen zusätzlichen Aussagegehalt



▶ Verfälschen einer echten Urkunde



verfälschen

Nachträgliche Änderung des
gedanklichen Inhalts und damit
der Beweisrichtung

Ergebnis im „Normalfall“: unechte Urkunde



▶ Problemfall

Verfälschen durch den Aussteller

h.M.

a.A.

§ 267 (+), sofern Aussteller die Dispositionsbefugnis verloren hat
(2. Alt. wäre andernfalls überflüssig, da im „Normalfall“ jedes Verfälschen über die 1. Alt. Gelöst werden könnte)

§ 267 (-), da keine Täuschung über die Identität des Ausstellers vorliegt



▶ Gebrauchen einer unechten/verfälschten Urkunde

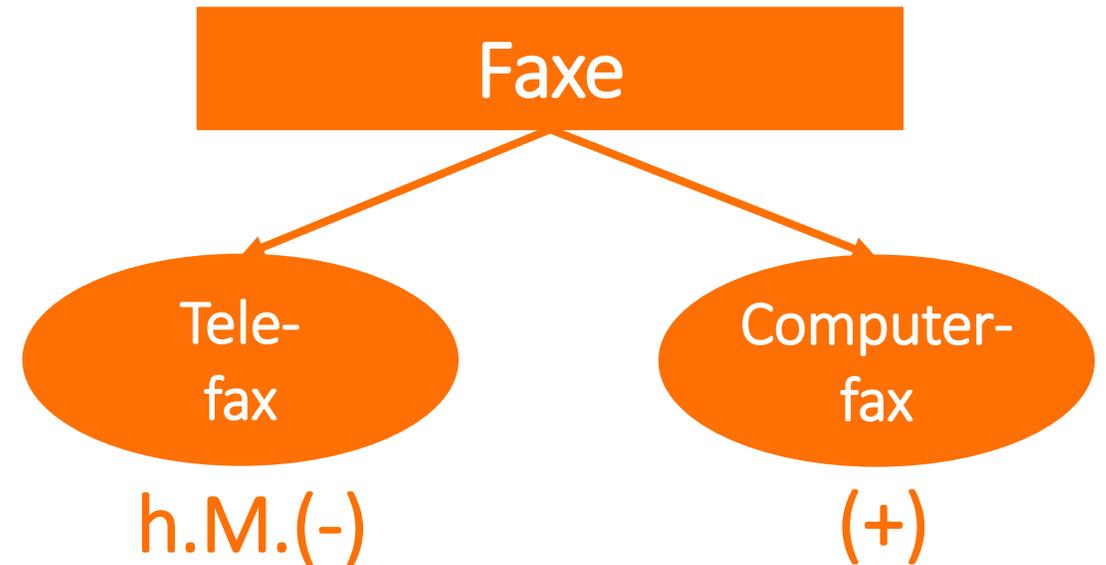
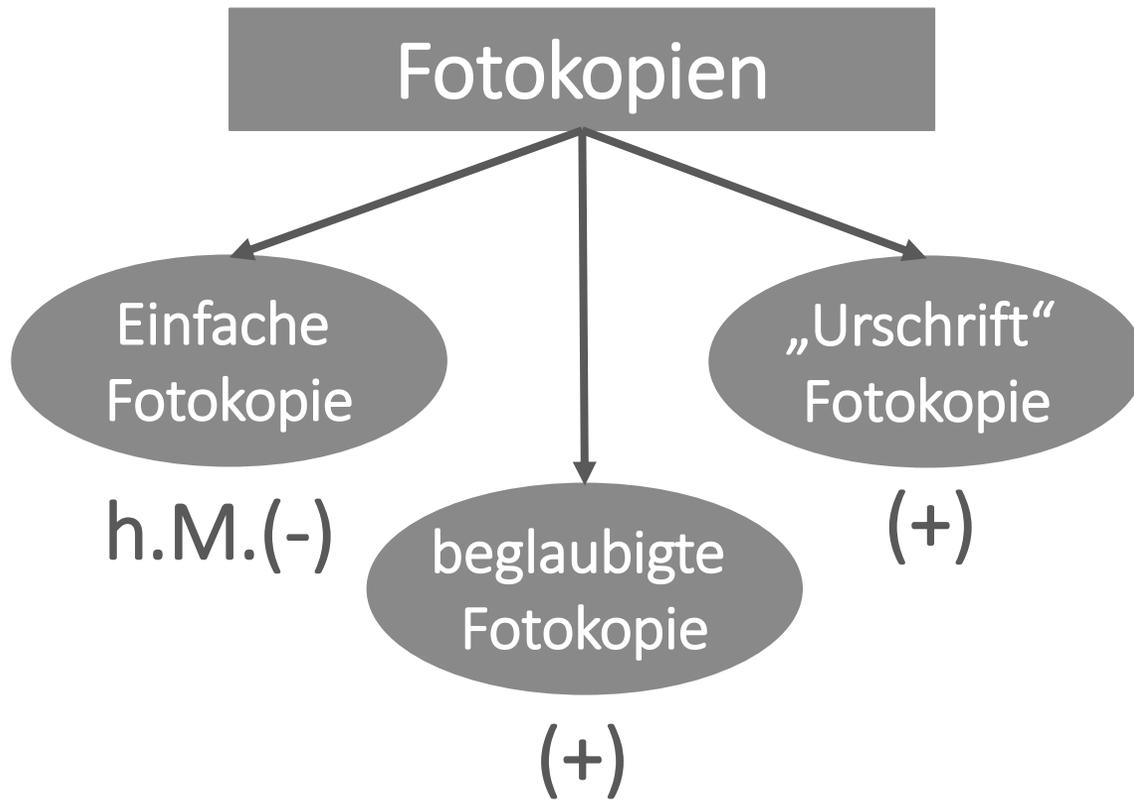


h.M.

Sofern der Täter beim Herstellen /Verfälschen das Gebrauchen geplant hat: **eine Urkundenfälschung** (tatbestandliche Handlungseinheit)



▶ Reproduktionen



Computergespeichertes Dokument mit eingescannter Unterschrift oder Signatur wird übermittelt und ausgedruckt



Das überklebte Nummernschild

A überklebt sein Nummernschild mit einer reflektierenden Anti-Blitz Folie, die mit bloßem Auge nicht erkennbar ist jedoch beim Blitzen zur Überbelichtung führt, so dass A als Halter nicht ermittelt werden kann.

Strafbarkeit des A gem. §§ 267 ff StGB?



▶ Fälschung technischer Aufzeichnungen gem. § 268 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - technische Aufzeichnung
 - Tathandlungen:
 - unechte technische Aufzeichnung herstellen, **beachte Abs. 3: Manipulation**
 - echte technische Aufzeichnung verfälschen
 - gebrauchen einer technischen Aufzeichnung
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Täuschungsabsicht (wie bei § 267 StGB)
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



▶ Objektiver Tatbestand

Technische Aufzeichnung

Legaldefinition in § 268 II

(-) nach h.M. bei den „Nur“ Anzeigegeräten wie z.B. Stromzähler
(Kilometerzähler § 22b StVG)

unechte herstellen

echte verfälschen

beide gebrauchen



Nummernschild?

Abs. 3:



Nur bei Manipulation des Aufzeichnungsvorganges



Urkundenunterdrückung gem. §274 I Nr. 1 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - echte Urkunde oder technische Aufzeichnung
 - welche dem Täter nicht oder nicht ausschließlich gehört
 - Tathandlungen:
 - vernichten oder beschädigen
 - unterdrücken
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



▶ § 274 I Nr. 1 StGB

Urkunde

Technische Aufzeichnung

welche dem Täter nicht/nicht ausschließlich gehört

Beweisführungsrecht

vernichten

Zerstörung der
beweiserheblichen
Substanz

beschädigen

mehr als nur
unerhebliche
Beeinträchtigung des
Beweiswertes

unterdrücken

zumindest zeitweilige
Entziehung des
Tatobjekts als
Beweismittel



▶ Subjektiver Tatbestand

Nachteilszufügungsabsicht

Nachteil

materieller oder immaterieller Nachteil,
der daraus resultiert, dass mit dem
Tatobjekt kein Beweis mehr geführt
werden kann

Absicht

direkter Vorsatz reicht



Staatliche Sanktionsansprüche sind nicht erfasst
Schutz über § 258 StGB